

über die Durchsetzung der von den Räten der Bezirke und Kreise gefaßten Beschlüsse und festgelegten Maßnahmen zur Entwicklung der Sekundärrohstoffwirtschaft im Territorium aus. Die Sekundärrohstoffaktivs kontrollieren im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke und Kreise die Erfüllung der Aufgaben zur Erfassung und Ablieferung von Altrhstoffen und metallischen Sekundärrohstoffen durch die Anfallstellen sowie von Altrhstoffen und Sammelschrott aus der Bevölkerung.

(2) Die Sekundärrohstoffaktivs sind gesellschaftliche Gremien. Sie setzen sich aus Vertretern der Fachorgane der Räte, der gesellschaftlichen Organisationen, des VEB Altstoffhandel und des VEB Kombinat Metallaufbereitung sowie des Transportausschusses und ausgewählter Anfallstellen zusammen.

(3) Das Sekundärrohstoffaktiv wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Rates geleitet. Der Leiter des Sekundärrohstoffaktivs beim Rat des Bezirkes ist für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit des Sekundärrohstoffaktivs bei den Räten der Kreise verantwortlich. Sekretär des Sekundärrohstoffaktivs ist der staatliche Beauftragte für Sekundärrohstoffwirtschaft des Rates des Bezirkes bzw. Kreises.

Schlßbestimmungen

§14

(1) Der Minister für Materialwirtschaft regelt die materielle Stimulierung der Sammlung, Erfassung und Aufbereitung von Altrhstoffen — außer Sammelschrott — gesondert durch Rechtsvorschriften.

(2) Für die Erfassung und Ablieferung von Altrhstoffen durch die bewaffneten Organe erlassen die zuständigen Minister für ihren Verantwortungsbereich gesonderte Regelungen.

§15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBl. I Nr. 13 S. 153),
- b) Anordnung Nr. 3 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Rücklauf und Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser — (GBl. I Nr. 13 S. 156),
- c) Anordnung Nr. 5 vom 18. August 1961 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Erfassung von Gelatine- und Sammelknochen — (GBl. II Nr. 62 S. 391),
- d) Anordnung Nr. 6 vom 14. Juni 1963 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Erfassung von Altpapiersäcken — (GBl. II Nr. 62 S. 434),
- e) Anordnung Nr. 7 vom 29. August 1964 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Änderungsanordnung — (GBl. III Nr. 46 S. 433),
- f) Anordnung Nr. 8 vom 24. Dezember 1964 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — 2. Änderungsanordnung — (GBl. III 1965 Nr. 1 S. 2),
- g) Anordnung Nr. 9 vom 8. Juli 1968 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — 3. Änderungsanordnung — (GBl. II Nr. 87 S. 682).

Berlin, den 12. Juli 1976

Der Minister
für Materialwirtschaft

R a u c h f u ß

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Sortimentsbedingte Anforderungen bei der Erfassung von Altrhstoffen

1. Altpapier (TGL)
2. Zellstoffintensive Altpapiere
Dazu gehören alle sulfat- und sulfitzellstoffhaltigen Altpapiere, z. B. holzfreie Papier- und Kartonabfälle, EDV-Papiere, Lochkarten und -streifen, Natronsack- und Kraftpapiere (auch naßfest), Wellpappe I.
3. Alttextilien
 - 3.1. Als Alttextilien werden nicht erfaßt:
Miederwaren, Regen- und Pelzmäntel, fellbehaftete Textilien, plast- und elastbeschichtete Textilien, Emtebindegarn, Teppiche und Läufer.
 - 3.2. Alttextilien sind entsprechend den technologischen Fertigungsprozessen nach Sorten, Flächenbildungsart, Faserstoffzusammensetzung und nach Farben und Feinheiten getrennt zu lagern und abzuliefern. Der Grad der Sorten, Farben und Feinheitstrennung richtet sich nach den Materialeigenschaften und daraus möglichen Verwertungen und ist vertraglich zu vereinbaren.
 - 3.3. Die Anfallstellen sind verpflichtet, die Materialzusammensetzung, Aufmachung, den Veredlungsgrad, die Ausrüstung, Feinheiten, Faserstoffkomponenten, Mengenanteile anzugeben. Die Verpackung hat die Qualitätsminderung zu verhindern.
4. Altgummi
 - 4.1. Altkautschuk, Altgummi, Gummiabfälle und gebrauchte Reifen werden nur erfaßt, soweit sie aufbereitet werden können. Stahlgürtelreifen werden nicht erfaßt.
5. Knochen (TGL)
6. Flaschen und Dosen
 - 6.1. Flaschen und Dosen müssen unbeschädigt und frei von Füllresten, Sprengringen, Schraubkapseln, Verschußkapseln sowie Korken sein. Beschädigte Flaschen und Dosen werden als Glasbruch abgenommen.
 - 6.2. Durch Giftstoffe und Chemikalien, öle, Farben, Pharmazeutika oder auf andere Weise verunreinigte Flaschen und Dosen werden nicht aufgekauft und werden auch nicht, als Glasbruch abgenommen. Rücklaufflaschen und Dosen, deren Wiederverwendung aus hygienischen Gründen nicht zugelassen ist, werden nicht aufgekauft.
7. Glasbruch
 - 7.1. Die Anfallstellen haben Glasbruch nach Farben getrennt, frei von Verunreinigungen, wie Steine, Sande, Eisen bzw. Reste u. a., anzuliefern. Brauereien, Molkereien und Mostereien haben Glasbruch weitestgehend frei von Kronkorken und Alufolien anzuliefern.
8. Lederabfälle, Leimleder
Die Erfassung und der Absatz von Lederabfällen, Leimleder (gelatinegebend) und Leimleder (leimgebend) erfolgt nur durch den VEB Altstoffhandel Dresden.
9. Friseurbaare
Die Erfassung und der Absatz von Haaren (Anfall aus dem Friseurhandwerk) erfolgt nur durch den VEB Altstoffhandel Leipzig.